

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 84 (1975)

Vereinsnachrichten: Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

In drei anstatt der üblichen vier ordentlichen Kommissionssitzungen erledigte die Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum die laufenden Geschäfte.

Zu den immer wiederkehrenden Traktanden gehört die Genehmigung des Voranschlages des Landesmuseums für das folgende Jahr. Bei einem jährlichen Erwerbungskredit von nur Fr. 400 000.—, der für das Berichtsjahr im Rahmen der Sparmaßnahmen gar auf Fr. 352 000.— reduziert wurde, ist die Kommission gehalten — sich auf Anträge der Direktion abstützend —, möglichst haushälterisch vorzugehen. Sie ist deshalb, zusammen mit der Direktion, besonders dankbar, wenn dem Museum so großzügige Schenkungen zugehen wie 1975.

Über die Ausleihung von Museumsobjekten an auswärtige Ausstellungen oder Museen beschließt die Kommission jeweils nach Abklärung der Risiken und der Gewähr größtmöglicher Sicherheit, wobei Unika und besonders empfindliche Gegenstände zum vornherein außer Betracht fallen. Negativ entschieden werden mußte in diesem Jahr zum Beispiel eine Anfrage nach Rückführung einer Wappenscheibe in ein Gotteshaus, da es sich um eine ursprüngliche Schenkung an das Landesmuseum handelte und eine positive Antwort weitere, ähnliche Gesuche präjudiziert hätte.

Eingehend besprochen wurde die in einigen Teilen veraltete Verordnung betreffend die Verwaltung des Landesmuseums vom 29. November 1946 mit Ergänzungen durch Bundesratsbeschuß vom 23. Dezember 1968. Die Kommission kam zum Schluß, es sei auf die derzeitige Anstrengung einer Revision aus Rücksicht auf gesetzgeberisch wichtigere Geschäfte des Bundesrates, auf die Komplexität der Verhältnisse und die bevorstehende Erweiterung des Auf-



1. Vorrats- und Einmachgefäß aus dem römischen Gutshof von Winkel-Seeb/ZH (S. 11 und 32)



2. Vorratstöpfe, Teller und Henkelkrug aus dem römischen Gutshof von Winkel-Seeb/ZH (S. 11 und 32)

gabenkreises des Landesmuseums durch Angliederung einer Niederlassung im Welschland zu verzichten. Es soll wie bisher den Vorschriften des Verwaltungsreglementes nachgelebt werden, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Im übrigen aber sei die bisherige langjährige Praxis beizubehalten, wonach im Einzelfall eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgen dürfe, wo sie sich aus sachlichen Gründen aufdränge. Solche Abweichungen bestehen zum Beispiel darin, daß das Protokoll nicht mehr durch den Vizedirektor, sondern durch ein anderes Mitglied des Direktionsstabes geführt wird, oder daß gewisse Angelegenheiten zwischen der Direktion und dem Eidg. Departement des Innern ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Kommission direkt erledigt werden. Bei der gesteigerten Arbeitslast, die der Museumsbetrieb mit sich bringt, und der knappen Zahl von durch das Reglement vorgesehenen nur vier Kommissionssitzungen jährlich wäre ohne gewisse Vereinfachungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte kaum noch gesichert. Dagegen wurde daran festgehalten, daß der Direktor jeweils zu Beginn des Jahres der Kommission ein Arbeitsprogramm vorzulegen hat. Er orientiert überdies die Kommission bei jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte. In Auslegung einer Reglementsbestimmung erhöhte die Kommission die Zuständigkeit des Direktors für die Anschaffung einzelner Sammlungsobjekte in Anpassung an die Teuerung von Fr. 750.– auf Fr. 5000.–.

Die Bemühungen um die Schaffung einer Filiale in der Westschweiz (vgl. Jahresbericht 1974, S. 7) waren weiter erfolgreich. Nachdem die Kantone Waadt und Genf das am Genfersee gelegene Schloß Prangins angekauft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Auflage der Errichtung eines Museums als Geschenk offeriert hatten, genehmigte der Bundesrat nach reiflicher Abklärung der Konsequenzen den Schenkungsvertrag. Die Unterzeichnung erfolgte am 9. Juli durch den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, Herrn Bundesrat Dr. H. Hürlimann. Da vom Schloß keine Baupläne vorliegen, wurde die Direktion der Eidg. Bauten mit deren Ausarbeitung beauftragt. Der Finanzlage des Bundes Rechnung tragend, mußte die Botschaft an die eidgenössischen Räte betreffend die er-



forderlichen Kredite für Renovation und Ausbau vorläufig zurückgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Schenkung von Schloß Prangins kam die Frage nach Erweiterung der Landesmuseumskommission zur Sprache. Laut Schenkungsvertrag steht den Kantonen Waadt und Genf eine offizielle Vertretung zu. Das gleiche Recht beanspruchen laut Bundesbeschuß vom 21. Juni 1902 Kanton und Stadt Zürich. So mit würden vier der sieben Mitglieder der Kommission durch kantonale und städtische Behörden bestimmt, und der Bundesrat könnte nur deren drei frei wählen. Aus staatspolitischen und auch praktischen Gründen ist jedoch eine Kommission anzustreben, die mehrheitlich aus frei gewählten Persönlichkeiten und nicht aus kantonalen und kommunalen Vertretern besteht. Eine Erweiterung der Kommission würde zudem eine bessere Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewährleisten. Diese Frage wird auf Ende der bisherigen Amts dauer, also auf den 31. Dezember 1976, aktuell werden.

Über Schloß Willegg wird im anschließenden Abschnitt berichtet, über das Zürcher Wohnmuseum an der Bärengasse auf Seite 13 ff.

3./4. Sonderausstellung «Der römische Gutshof von Winkel-Seeb/ZH»
 Links: rekonstruierte Tongefäße, im Vordergrund Amphoren für Öl und Wein
 Rechts: Vitrine mit Fundgegenständen zum Thema Viehzucht und Landwirtschaft: Viehglocken, Scheren für die Schafschur, Käsemodel, Werkzeuge und Geräte, Jochbeschläge (S. 11 und 32)

Stiftung von Effinger-Willegg

An den Sitzungen der Eidg. Kommission für das Schweizerische Landesmuseum bildet jeweils Schloß Willegg seiner Bedeutung entsprechend ein regelmäßig erscheinendes Traktandum.

Die im letzten Jahr angestrebte betriebswirtschaftliche Reorganisation erlitt eine Verzögerung, da die mit dem Studium des komplexen Problems beauftragte Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB) eine gründliche Detailabklärung in die Wege geleitet hat.

Gegenstand einer Einsprache seitens der Stiftung bildete die von der Gemeinde Holderbank entworfene neue Bauordnung mit Zonenplan. Die projektierte Probebohrung für die Ersatzgrundwasserfassung auf dem Gebiet der Langmatt hätte den Bau einer provisorischen Straße und die Rodung von 750 m² Wald zur Folge gehabt. Dazu vertrat die Landesmuseumskommission die Ansicht, daß die